



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Kollektenplan 2021

der obligatorischen vom Synodalrat bestimmten gesamtkirchlichen Kollekten ¹

Die Ankündigung der Kollekte und eine ausführliche Beschreibung des Verwendungszwecks erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Kollektensonntag im ENSEMBLE (Rubrik: „Kurz und Bündig“, Kreisschreiben des Synodalrats) und im Newsletter.

Kollektensonntag	Name der Kollekte	Überweisung bis ²
7. Februar	Kirchensonntag (1. Sonntag im Februar)	8. März 2021
Februar / März	Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland	30. April 2021
April	Internationale ökumenische Organisationen	31. Mai 2021
23. Mai	Pfingsten	22. Juni 2021
29. August	Bibelsonntag (letzter Sonntag im August)	30. September 2021
19. September	Betttag (3. Sonntag im September)	20. Oktober 2021
7. November	Visionssonntag (Reformation: 1. Sonntag im Nov.) Leitsatz 2021: «Offen für alle – solidarisch mit den Leidenden»	8. Dezember 2021
24. + 25. Dezember	Weihnachten (2 Kollekten)	26. Januar 2022

Freiwillige Kollekte:

Kein bestimmtes Datum	HEKS-Flüchtlingsdienst	bis 30 Tage nach der Sammlung
-----------------------	------------------------	-------------------------------

Bitte überweisen Sie **alle** oben genannten **Kollekten** auf folgendes **Konto**:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Gesamtkirchliche Kollekten
Postkonto: 31-702745-4
IBAN: CH39 0900 0000 3170 2745 4
Vermerk: „Name der Kollekte“

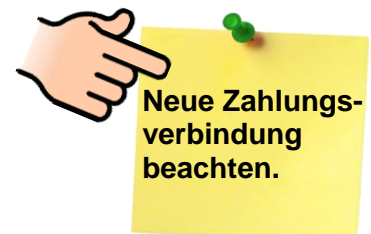
Besteht für Sie keine Möglichkeit die Zahlung elektronisch anzuweisen, sind wir gerne bereit, Ihnen die notwendige Anzahl Einzahlungsscheine zuzustellen.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen herzlich.

Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Fachstelle Finanzen, Margot Baumann

Rückseite:

Wichtige Hinweise zu den obligatorischen gesamtkirchlichen Kollekten



Bitte leiten Sie die Unterlagen an die Kollektenverantwortlichen Ihrer Kirchgemeinde weiter.

¹ Gemäss Publikation des Synodalrats im ENSEMBLE Nr. 52/2020, Rubrik „Kurz und Bündig“ (Kreisschreiben des Synodalrats)

² Art. 5 Abs. d) Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Wichtige Hinweise zu den obligatorischen gesamtkirchlichen Kollekten

Gestützt auf Bestimmungen in der Kirchenverfassung, der Kirchenverordnung und dem Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden bestimmt der Synodalrat für jedes Jahr den Termin und die Zweckbestimmung von neun sogenannten gesamtkirchlichen Kollekten in den Kirchgemeinden des Evangelisch-reformierten Synodalverbands.

Dispens von der gesamtkirchlichen Kollekte

Dem Synodalrat ist bewusst, dass es insbesondere in kleinen Kirchgemeinden nicht immer möglich ist, die gesamtkirchlichen Kollekten zum vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Ein Verzicht auf die Erhebung von vorgeschriebenen Kollekten muss durch den Synodalrat bewilligt werden. Eine Bewilligung kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden. Dazu gehören die in Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden gemeinsam durchgeführten Gottesdienste mit gesamtkirchlichen Kollekten. Ausnahme gesuche sind mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Kollektensonntag bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Gesuche, eine vorgeschriebene Kollekte aufgrund inhaltlicher Vorbehalte nicht durchführen zu müssen oder einem anderen Zweck zukommen zu lassen, können nicht bewilligt werden. Weil die gesamtkirchlichen Kollekten obligatorisch und zeitlich gebunden sind, bleibt den Kirchgemeinden diesbezüglich auch kein Ermessensspielraum.

Neues Konto und Verzicht auf Einzahlungsscheine

Für alle gesamtkirchlichen Kollekten ab 2018 werden für die Überweisung des Kollektenbetrags keine Einzahlungsscheine mehr versandt. Die Kollekten sind ab diesem Zeitpunkt auf folgendes, neues Kollektenkonto bei der Postfinance zu überweisen:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Gesamtkirchliche Kollekten
PC 31-702745-4
IBAN: CH39 0900 0000 3170 2745 4

Für Kirchgemeinden, welche über keine Möglichkeit für den elektronischen Zahlungsverkehr verfügen, sind wir gerne bereit, die notwendige Anzahl Einzahlungsscheine weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Inkasso

Die gesamtkirchlichen Kollekten sind innert 4 Wochen ab Kollektendatum den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu überweisen. Kirchgemeinden, welche bis zum Ablieferungstermin die Kollekte nicht überwiesen haben und für welche keine Ausnahmegewilligung vorliegt, werden schriftlich gemahnt.

Auszug rechtlicher Bestimmungen bezüglich der Kollekten:

- **Kirchenverfassung Art. 38 Abs. 1:** Im Auftrag der Kirchensynode ordnet der Synodalrat die Erhebung von Kollekten der Gesamtkirche an. Er überwacht die Abrechnung und die Verwendung solcher Kollekten.
- **Kirchenordnung**
Art. 91 Kollekten: Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern. Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im Einzelnen zu bestimmen.
Art. 93 Überprüfung: Über den Ertrag der Kollekten, Zuwendungen und Gaben und über deren Verwendung ist Buch zu führen. Die Namen von Personen, die Beihilfen im Sinne von Art. 81 Abs. 4 dieser Kirchenordnung erhalten, werden nicht ausgewiesen.
Art. 176 Abs. 7 Synodalrat, Zuständigkeiten und Aufgaben: Der Synodalrat ordnet die gesamtkirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck.
- **Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden Art. 4 Abs. 2, Satz 3 (Ankündigung und Bestimmung der Gottesdienstkollekte):** Der Kollektenplan berücksichtigt die vom Synodalrat oder von den kirchlichen Bezirken angeordneten gesamtkirchlichen Kollekten.

Kontakt:

Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Fachstelle Finanzen
Margot Baumann
Altenbergstrasse 66
Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 340 24 57 (Mo-Do)
margot.baumann@refbejus.ch